

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Weisheit, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Ernst Bahr, Doris Barnett, Rudolf Bindig, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Christel Deichmann, Peter Dreßen, Günter Gloser, Dr. Liesel Hartenstein, Reinhold Hiller (Lübeck), Ilse Janz, Klaus Kirschner, Marianne Klappert, Nicolette Kressl, Eckart Kuhlwein, Werner Labsch, Ulrike Mehl, Siegmar Mosdorf, Doris Odendahl, Kurt Palis, Karin Rehbock-Zureich, Dr. Hermann Scheer, Horst Sielaff, Dr. Dietrich Sperling, Jörg Tauss, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Konstanze Wegner, Dr. Wolfgang Wodarg, Heidemarie Wright

— Drucksache 13/7972 —

Auswirkungen der EU-Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen auf den Sortenschutz

In seiner jüngsten Stellungnahme zum EU-Richtlinienentwurf über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen weist das Bundesministerium der Justiz darauf hin, daß im Bereich der Pflanzenzucht aus Sicht der Bundesregierung noch Probleme bestehen. Diese Probleme werden allerdings nicht konkretisiert.

1. Welche Probleme ergeben sich durch die Ausweitung des Patentschutzes auf Pflanzen, und wo sieht die Bundesregierung noch Regelungsbedarf?

Die in der Aufzeichnung der Bundesregierung zum EU-Richtlinienentwurf angesprochenen Probleme sind rechtlicher Natur und betreffen die Abgrenzung von Patent- und Sortenschutz für Pflanzen und Pflanzensorten. Durch die bereits gegebene Möglichkeit, Patentschutz für gentechnisch veränderte Pflanzen zu erlangen, und wegen des Patentierungsausschlusses für Pflanzensorten besteht eine in ihren Auswirkungen abschließend noch

nicht geklärte rechtliche Überlappung der beiden Schutzrechte. Derzeit sieht die Bundesregierung keinen akuten Regelungsbedarf, da mit den rechtlichen Fragen keine praktischen Probleme für die beteiligten gentechnischen Unternehmen und Pflanzenzüchter verbunden sind und die Diskussion zu den offenen Rechtsfragen auf nationaler und europäischer Ebene erst in Gang gekommen ist. Insbesondere bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts zu dieser Frage weiter entwickeln und wie sich das Europäische Parlament nach der ersten Lesung des Richtlinienentwurfs zu der rechtlichen Problematik äußern wird.

2. Was wird die Bundesregierung bei der Beratung und Verabschiebung der geplanten EU-Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zur Lösung dieser Probleme beitragen?

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß eine praktikable Lösung zur Abgrenzung des Patentschutzes vom Sortenschutz gefunden wird, ohne die Gewichte zwischen den beiden Schutzrechten zu verschieben.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß grundsätzlich im Bereich der Pflanzenzucht der Sortenschutz das zentrale Instrument zur Förderung des züchterischen Fortschritts bleiben sollte?
Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß der Sortenschutz zu einem dem Patentrecht nachgelagerten Schutzrecht wird?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der Sortenschutz das zentrale Instrument zur Förderung des züchterischen Fortschritts bleiben soll. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der Patentierungsausschluß für Pflanzensorten entsprechend Artikel 4 Abs. 2 des EU-Richtlinienentwurfs, der mit dem geltenden nationalen und europäischen Patentrecht übereinstimmt, als gemeinsamer Standpunkt des Rates verabschiedet werden wird.

4. Wie soll in Zukunft der durch den Patentschutz mögliche Verfügungsvorbehalt, der gegenüber dem Sortenschutz sehr viel stärker greift, in das bisherige Schutzrechtssystem in diesem Bereich eingepaßt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die mit dem in der Anfrage als „Verfügungsvorbehalt“ bezeichneten Ausschließungsrechte des Patentinhabers in der Praxis mit den Sortenschutzrechten zu einer wirksamen Abwehr von Schutzrechtsverletzungen ergänzen. Das zunehmend arbeitsteilige Vorgehen von Gentechnik und Pflanzenzüchtung führt im Bereich der gewerblichen Schutzrechte zu einer gemeinsamen Interessenlage, die im Rahmen entsprechender Lizenzverträge zu einer gemeinsamen Nutzung der Schutzrechte führt.

5. Wie soll die geplante Abgrenzung zwischen patentierbarer Pflanze und nichtpatentierbarer Pflanzensorte definiert werden?

Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe wird für die Abgrenzung in der EU-Richtlinie (Artikel 2 wird voraussichtlich entsprechend ergänzt) auf die im UPOV-Übereinkommen, im gemeinschaftlichen und nationalen Sortenschutzrecht verankerte positive Definition einer Pflanzensorte zurückgegriffen werden. Eine Pflanzensorte im Sinne des Sortenschutzrechts ist die durch die ihr gesamtes Genom gekennzeichnete Pflanzengesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten Rangstufe. Darüber hinaus enthält der Richtlinienentwurf eine Bestimmung zur Regelung der Reichweite des Patentschutzes im Verhältnis zum Sortenschutz (Artikel 10 Abs. 2).

6. In welchem Umfang können an einmal erteilte Patente entsprechende Lizenzverträge geknüpft werden, und wie werden diese begrenzt?

Inhalt und Umfang von Lizenzverträgen bleiben grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit den beteiligten Lizenzgebern und Lizenznehmern überlassen. Die Lizenzverträge unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Schranken, insbesondere den spezifischen Regelungen des nationalen und europäischen Kartellrechts (§ 20 GWB, Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 240/96 für Technologietransfervereinbarungen).

7. Wie und in welchem Umfang ist es möglich, über entsprechende Lizenzverträge Einfluß zu nehmen auf die Produktionsverfahren oder auf die Wertschöpfung in folgenden Bereichen: Landwirtschaft, Züchtung, Lebensmittelverarbeitung und Lebensmittelhandel?

Den Lizenzverträgen als solchen kommt keine entscheidende Bedeutung für die Wahl von Produktionsverfahren oder der Wertschöpfung aus diesen zu. Für eine Änderung der Produktionsverfahren in den genannten Bereichen kommt es entscheidend darauf an, ob die Abnehmer patentierter oder sortengeschützter Pflanzen aufgrund ihrer Einschätzung als Marktteilnehmer und im Hinblick auf ihre Absatzchancen als Produzent oder Wieder verkäufer eine Entscheidung zugunsten der rechtlich geschützten Produkte treffen oder nicht. Außerdem wird die Reichweite von Lizenzverträgen durch das Landwirteprivileg in Artikel 13 des Richtlinienentwurfs und die sogenannte Erschöpfung im Patent- und Sortenschutzrecht begrenzt. Der Schutzbereich des jeweiligen Schutzrechts wird durch seinen bestimmungsgemäßem Gebrauch beschränkt. Dies bedeutet, daß geschütztes biologisches Material, das bestimmungsgemäß zur Erzeugung von Lebensmitteln verwendet worden ist, vom Lizenznehmer und Erzeuger ohne lizenzvertragliche Bindung gegenüber dem Schutzrechtsinhaber zur weiteren Verarbeitung abgegeben werden kann. Der Schutz-

rechtsinhaber hat also keine weitergehenden Rechte an den Folgeprodukten. Wird das biologische Material allerdings nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, z. B. zur Aufzucht weiteren Vermehrungsmaterials und anschließendem Verkauf desselben, hat der Schutzrechtsinhaber die Möglichkeit, dies zu untersagen. Landwirte sollen gemäß Artikel 13 des Richtlinienentwurfs insoweit privilegiert werden, als es ihnen in Anlehnung an Artikel 14 der EG-VO 2100/94 gestattet werden soll, ohne Zustimmung des Schutzrechtsinhabers Erntegut für die generative oder vegetative Vermehrung im eigenen Betrieb zu verwenden.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zwischen Sortenschutz und Patentschutz ein Ungleichgewicht entstehen kann, und zwar durch den stärkeren Verfügungsvorbehalt des Patentrechts, an den
 - a) z. B. entsprechende Lizenzverträge geknüpft werden können, der aber auch
 - b) den Züchtervorbehalt weitgehend aushöhlt, sowie die größere Breite der möglichen Patentansprüche (die sich nicht nur auf eine bereits gezüchtete Sorte erstrecken können, sondern auf große taxonomische Einheiten wie „Dikotyledonen“)?

Für die Beantwortung der Teilfrage 1 a) wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 4 und 7 verwiesen.

Da sich der in der Teilfrage 1 b) angesprochene Züchtervorbehalt nur auf Sortenschutzrechte bezieht und für Pflanzensorten kein Patentschutz erlangt werden kann, besteht keine unmittelbare Gefahr für eine „Aushöhlung“ des Züchtervorbehalts. Die mit der Antwort zu Frage 1 geschilderte rechtliche Fragestellung nach der Überlappung des Patentschutzes an pflanzlichen Gesamtheiten mit den Sortenschutzrechten hat nach den Kenntnissen der Bundesregierung bisher zu keinen rechtlichen Auseinandersetzungen oder praktischen Problemen bei den betroffenen Kreisen geführt. Im Gegenteil wird von einzelnen Pflanzenzüchtern und dem zuständigen Dachverband die mögliche Ergänzung des Sortenschutzes durch überlappende Patente begrüßt.

(Zu Teilfrage 2) Da sich der Patenschutz wie bereits geschildert nicht auf Pflanzensorten erstrecken kann, müssen sich die formulierten Patentansprüche auf die über den Pflanzensorten stehenden pflanzlichen Gesamtheiten beziehen. Der Ausschluß der Pflanzensorten von der Patentierbarkeit bedingt damit mittelbar die weiter gefaßten Patentansprüche auf Pflanzen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dieses Ungleichgewicht dazu führen wird, daß sich Pflanzenzüchter in Zukunft in verstärktem Maß um entsprechende Patente bemühen müssen, um auf einem durch den Patentschutz geregelten Markt strategisch und wirtschaftlich überleben zu können?

Nein. Von einem Ungleichgewicht zwischen Sorten- und Patentschutz kann derzeit und auch für die nahe Zukunft nicht ausgängen werden. Biotechnik und konventionelle Pflanzenzüchtung sind für die Erzeugung und Vermehrung ihrer Produkte auf-

einander angewiesen. Die Entwicklungen in der Gentechnologie werden voraussichtlich dazu führen, daß sich Pflanzenzüchter und Biotechnologieunternehmen zunehmend arbeitsteilig mit der Entwicklung und Züchtung neuer Pflanzensorten beschäftigen werden. Durch die Harmonisierung des europäischen Patentrechts für biotechnologische Erfindungen und die bereits von Bundesrat und Deutschem Bundestag beschlossene Anpassung des nationalen Sortenschutzrechts an die UPOV-Akte 1991 werden hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tendenz zur verstärkten Anwendung der Gentechnik aus marktstrategischen Überlegungen?

Als Industrie- und Hochtechnologiestandort kann Deutschland auch im Agrarbereich auf Bio- und Gentechnologie, einem der Wachstumsmärkte der Zukunft, nicht verzichten. Die wirtschaftlichen Chancen müssen gegen gegebenenfalls bestehende Risiken realistisch abgewogen werden. Insbesondere müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochtechnologie im Bereich der Gentechnik den hohen Aufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich gerecht werden.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung dem Verdrängungsprozeß entgegenzuwirken, wenn konventionelle Sorten aufgrund der schwächeren Schutzrechte zunehmend vom Markt verdrängt werden?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß konventionelle Sorten durch ihren vermeintlich schwächeren Schutz vom Markt verdrängt werden, sondern daß hierfür die Kriterien der landwirtschaftlichen Erzeuger bei der Auswahl von Nutzpflanzen und Saatgut und letztlich der Verbraucher hinsichtlich der damit erzeugten Produkte maßgeblich sind, die dann ggf. zu entsprechenden Veränderungen im Pflanzenbau führen.

12. Welche Konsequenzen können sich aus dem o.g. Verdrängungsprozeß für Züchter, Landwirte und Verbraucher ergeben?

Nach Ansicht der Bundesregierung ergibt sich, wie bereits in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt, nicht zwingend, daß durch die gewerblichen Schutzrechte ein Verdrängungsprozeß zwischen konventionell gezüchteten Sorten und gentechnisch veränderten Pflanzen gefördert wird. Wegen der besonderen Regelung in Artikel 13 des Richtlinienentwurfs, der Landwirte weitgehend von Verpflichtungen gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellt, durch die oben geschilderte Erschöpfungsregelung in Artikel 12 des Richtlinienentwurfs und das Kartellrecht ist vielmehr ein angemessener Rahmen für die Entfaltung der Kräfte des Marktes im Bereich der Pflanzenzüchtung und grünen Biotechnologie gegeben. Wie sich Züchter, Landwirte und Verbraucher verhalten werden, bleibt abzuwarten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333